

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG ZUR TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE SPIESEN-ELVERSBERG IM BEREICH „SPORTPARK KAISERLINDE“

Mit Bescheid vom 04.01.2016, Az.: E/1-200-18/14 Be, hat das Ministerium für Inneres und Sport die Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Spiesen-Elversberg im Bereich „Sportpark Kaiserlinde“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, Bau- und Umweltamt, Zimmer 215, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Spiesen-Elversberg, den 13. Januar 2016

Der Bürgermeister
gez. Reiner Pirrung